

Gedanken

Unvor-
greifliche

1764







9.

70

Vorborgreifliche Gedanken

über eine

Kurz hin ans Licht getretene

Druck = Schrift,

unter dem Titel:



7. 280.
7. 280.
Rechtliche Entscheidung der Frage:

Ob eine letzte Willens- und Theilungs-
Verordnung, welche ein Vater, oder Mutter, zwischen
ihren leiblichen Kindern gemacht haben, in dem Falle
gültig seye, wo in eben dieser letzten Willens- und Theilungs-
Verordnung Institutio Haeredis, oder die Einfassung
~~eines Erbtheils~~, in der Maß ausdrücklich und nahmentlich
nicht geschehen ist, als solche Erbtheils-Einfassung in denen
Testamentis solennibus, oder feyerlichen
letzten Willens-Verordnungen,
geschehen muß?



Anno 1764.

Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

über eine

Verordnung des Reichs

St. Reichs-Verordnung

unter dem Datum



Verordnungs-Entscheidung des Reichs:
Die erste letzte Verfügung des Reichs
Verordnung, welche im Reichs- oder Provinz-Verordnungs-
buch des Reichs veröffentlicht ist, in dem Falle
gilt für sie in dem Reichs-Verordnungs-
Verordnungs-Verzeichnis, über die Eintragung

100
C

ist, wenn nicht, die erste letzte Verfügung, in dem
Verordnungs-Verzeichnis, der Reichs-
Verordnungs-Verzeichnis,
enthalten sind.





A) §. 3. und 4. Jacob habe seinen Sohn, Joseph, wegen guter Eigenschaften, und besondern Verdiensten, durch die Genes. Cap. 48. verl. 22. vorkommende Worte: Ich gebe die einen Theil, ausser deinen Brüdern, das ich mit meinem Schwert und Bogen aus der Amoriter Hand genommen habe &c. seinen übrigen Brüdern in der Väterlichen Erbschaft besonders vorgezogen.

B) §. 6. Wird die Frage aufgeworffen: Ob einem Vater, oder Mutter, in denen Sittlichen und natürlichen Rechten erlaubt seye, eine solche letzte Willens, und Theilungs, Verordnung zu machen, daß nach ihrem Todt aus denen hinterlassenen Güthern, wegen einer besondern Neigung, einem Kind mehr, als dem andern, zu Guten kommen und gereicht werden könne?

C) §. 8. Seye keine Stelle in denen natürlichen Rechten von einer feyerlichen, und ausdrücklichen Haeredis Institutione, oder Wort, deutlicher Benennung eines Erbens, anzutreffen, welches durch das §. 9. beigebrachte Zeugniß des Herrn von Wolffs, in Instit. I. N. et G. part. 3. Sect. 1. Cap. 5. pag. 50. §. 930. und ferner des Herrn Doctors Boecklins, in Commentario in Ius Canonicum univ. Tom. 2. Lib. 3. Tit. 26. pag. 344. §. 32. erwiesen werden soll.

D) Glaubet der Herr Verfasser §. 18. et seqq. Der Sinn und Verstand der 11sten Novelle bestehe einzig, und allein darinnen, daß Eltern und Kinder für eine Rechts, widrige Enterbung behütet werden mögen, und, wann also solche Enterbung von denen Eltern und Kindern in einer letzten Willens, Verordnung nicht geschehen seye, so müsse auch die Ohngültigkeit des Testaments, worinnen keine Rechts, widrige Enterbung, und die deshalbige Schande anzutreffen ist, nothwendig hinweg fallen und aufhören.

E) Coll §. 24. die Meynung des Rechts, Lehrers Mevii Part. 9. decif. 2. verbis:

Testamentum parentum inter liberos, ob legitimam institutionis titulo expresse non relicta, non est invalidum.

Und

Und der in eben dem §. 24. allegirte L. 21. C. de testament. und L. ult. C. famil. hereis: der Sache gar zum endlichen Beweis dienen. Allein,

Ad A) Kan man, aller angewandten Mühe ohngeachtet, das Tertium Comparationis, zwischen dem Biblischen Exempel des Jacobs, und der aufgeworfenen Hauptfrage, durch alle mögliche Vernunftschlüsse sich nicht vorstellig machen. Aus dem Text läßt sich zwar so viel erschließen, daß des Jacobs letzte Willens, und Theilungs-Verordnung für den Joseph günstiger, als seine übrige Brüder ausgefallen, und daß er demselben einen Theil, außer seinen Brüdern, zugebacht. Wie läßt sich aber sicher hieraus schließen, daß das Verfahren des Jacobs gesetzmäßig gewesen? Ist das Testament, nach dem Willen und Vorschrift des Jacobs, vollzogen worden? Hat Joseph wirklich den ihm zugebachten Theil erblich erhalten?

Dieser Beweis wird schwerlich in der Schrift anzutreffen seyn.

Inzwischen kan man ohnmöglich so schlechterdings den Willen des Jacobs, aus der Ursache, weil er solche Theilungs-Verordnung nicht würde gemacht haben, wenn selbige denen Göttlichen und natürlichen Rechten entgegen wäre, für unfehlbar annehmen. Ware Jacob nicht ein Mensch, und konnte Er als ein solcher nicht trefen? Man glaubt den ganzen Umstand als eine Geschichte, die in der Bibel aufgezeichnet ist; Niemand aber wird hieraus eine andere Verbindlichkeit, als einen Historischen Glauben, erzwingen können. Sollten die Geschichte des Alten Testaments uns durchgehend zum Muster und Gesetz dienen; So würden unsere Kinder ein Recht haben, nach dem Exempel der Töchter des Lotb, sich von ihren Vätern beschlaffen zu lassen, und die Vielweiberey heutiges Tags noch eine erlaubte Sache seyn. Die Schrift bleibt indessen allemahl ein heiliges Gesetz-Buch, nach dem wir unsere Moralsche Handlungen einrichten haben; Meine die Zeit, Umstände, und der Wille derer neuerlichen Gesetze, bestimmen die Bürgerliche Verfassung, die sich mehr mit dem außserlichen und leiblichen Wohlstand derer Menschen beschäftigt. Verbinden uns nun diese zu Feuerslichkeiten, von denen unsere Vorfahrer nichts gewußt;

so können die ältere Handlungen keineswegs den Naas, Staab auf die jetzige Zeiten abgeben. Es sind also dieses die Gründe, warum man die heutige Art zu testiren, nach dem Beispiel des Jacobs, ohnmöglich beurtheilen kan. Auf die zweyte Frage

ad B) ob, nach denen Götlichen, natürlichen, und Bürgerlichen Rechten, Eltern erlaubt seye, einem Kind, vor dem andern, einen besondern Vermögens, Theil, aus gewisser Zuneigung, gültig zu hinterlassen, überzugeben; so findet man nun zwar keinen Anstand, in diesem Punct mit dem Herrn Verfasser einerley Meynung zu hegen; doch aber wäre es denen Eltern zu ratthen, daß sie, bey Hinterlassung eines solchen praecipui, förderfamst auf den Pflicht, Theil sehen, und sich für die Schmälerung desselben hüten mögten. Uebrigens muß man seine Kurzsichtigkeit bekennen, und der Beurtheilung des nachdenkenden Lesers überlassen, in was für einer Gemeinschaft die Erörterung dieses Sages mit dem zu führenden Beweis der Hauptfrage stehe?

Ad C) In dem natürlichen Zustand, wo wir keine andere Gesetze, als diejenige, so uns die Vernunft fürschiebet, erkennen, noch annehmen, wo wir durch keine Verträge uns einem andern dergestalten verbunden, daß er ein Recht erlangt, unsere freye Handlungen, nach einer gewissen Nischschnur, zu Aufrechthaltung des ganzen, einjurichren, uns Dinge, die wir nach unserer natürlichen Freiheit thun können, zu verbieten, und zu anderen, die wir zu unterlassen Macht hätten, kräftig zu verbinden, kurz, ohne die Idee einer Bürgerlichen Verfassung, gesetzet man ganz gerne zu, daß ein letzter Wille, ohne feyerliche Erb-Einfügung Grund haben könne. Allein! diesen Zustand mögen wir uns nur gedenken; Nun befinden wir uns aber einmahl durch die Verträge, aus denen die Bürgerliche Geseze entstanden, in die Nothwendigkeit gesetzet, unsere Handlungen nach der Vorchrift derselben zu leiten, solglichen würde es eine vergebliche Arbeit seyn, einen Satz, der nach der natürlichen Freiheit wohl bestehen können, als noch geltend in einer Republic, zu verteidigen, zu mahlen, wann ein ausdrücklicher Befehl des Gesez, Gebers solchen eingeschränkt, oder wohl gar aufgehoben hat. Das Bemühen des Herrn Verfassers ist dannenhero vergeblich, wann derselbe aus dem Recht der Natur ein

ein; zu unsern Zeiten und in einer Provinz, wo die Römischen Gesetze, als ein Hülfss-Recht einmahl angenommen und bestätiget sind, ohne feyerliche Erb-Einsägung errichtetes Testament, für Rechts-befändig, zu erweisen suchet. Man giebt weiter auch ganz gerne zu, daß in dem ganzen Recht der Natur kein Jota von einer feyerlichen Erb-Einsägung anzutreffen seye; Denn woher sollte der Gedanke von einer solchen Feyerlichkeit entstanden seyn? Da in dem natürlichen Zustand der Begriff unserer heutigen letzten Willens-Berordnungen noch gänzlich ohnentwickelt gelegen; damahls ware die Erb-Folge so einfach, wie die Natur selbst. Der Sohn erbt den Vater, die nächsten Bluts-Freunde den verstorbenen Weibern, und wenn der Erblasser ja einem Fremden etwas, außer der Ordnung, zuzueignen gesonnen ware; so brauchte er weiter nichts, als entweder eine Schenkung unter denen Lebendigen vorzunehmen, oder sonst seinen Willen schriftlich, oder mündlich, ohne alle Feyerlichkeiten verständlich zu machen. Von einer solchen Erbfolge ohne Testament, redet also der Herr von Wolff, wenn Er den Fall setzt: Es stirbt ein Vater; seine Kinder succediren ihm ab intestato; Er will einem Fremden ein Legat vermachen, und dann heist es: Nulla facta haeredis Institutione NB Legata relinqui possunt. So hat nicht minder der Schluß des Herrn Verfassers in eben dem §. 9. seine vollkommene Richtigkeit, daß nemlich die haeredes ab intestato, für welche im gegenwärtigen Casu die Kinder genömmen werden, ihrer Eltern letzten Willen in Erfüllung zu bringen, ohnehin verbunden seyen? Allein, was thut dieses zur Sache? Man untersucht hier nicht die Erbfolge ab intestato, sondern die Frage ist von einer errichteten letzten Willens-Berordnung, wo die Erben des Erblassers Güther, nach der natürlichen Erbfolge, erlangen; braucht man kein Testament; wo aber kein Testament ist, kan schlechterdings auch keine Erb-sägung, als ein wesentliches Stück desselben, statt finden. Aus diesem ergibt sich nun die Folge von selbst, daß das Zeugniß des Hn. von Wolffs zu dieser Sache nichts weniger als dienlich seye, und mit dem folgenden des Hn. Doctor Böcklins einerley Schicksal haben müsse: Externa Solennia, sagt erst ermelbter Hr. Doctor Böcklin, in testamento parentum inter liberos remissa sunt. Und der Herr Verfasser schlieset sodann, daß, secundum Jus naturae, et civile, in denen letzten Willens-Berordnungen gar keine

Keine Feyerlichkeiten, folgsam auch keine solennis haeredis institutio vonnöthen seyn. Das Gesetz aber, in welchem der so allgemeine Satz verborgen liegen, und wodurch die Feyerlichkeiten der Testamente so ausdrücklich aufgehoben worden seyn sollen, wünschte man genauer einzusehen. Posito auch, es wäre ein solches vorhanden, würde dann die Folgerung des Herrn Verfassers richtiger seyn, daß, nachdem die Feyerlichkeiten bey denen letzten Willens-Verordnungen unnöthig, zugleich die solennis haeredis Institutio hinwegfalle? Keineswegs! Es ist bekant, daß jede Sache aus wesentlichen natürlichen, und zufälligen Eigenschaften bestehe; die Wesentliche bestimmen das Daseyn der Sache, und ohne dieselbe würde solche nicht seyn können, was sie wirklich ist; Die natürliche hingegen hangen der ersten, oder auch bisweilen der veränderten Natur der Sache an, und werden so lang da zu seyn dafür gehalten, bis das Gegentheil erwiesen wird; Die zufällige endlichen setzen blos die Willkühr derer handelnden Personen hinzu, und werden weder von dem einem, noch dem andern Theil praesumiret, wo sie nicht von dem allegirenden ebenfalls dargethan werden. Daß aber die Feyerlichkeiten derer letzten Willens-Verordnungen zu der andern Classe gehören, ist ohnlaugbar; Wos hingegen die solennis haeredis institutio eine wesentliche Eigenschaft eines Testaments ausmache, wie solches die ausdrücklich befehlende Worte des 34. Gesetzes der Instituten bezeugen:

Haeredis Institutio est Caput ac Fundamentum totius Testamenti.

Diesem stimmen die größte Rechts-Lehrer bey, unter welchen man nur, der Kürze halben, den berühmten Boehmer, in seinen Digestis Lib. XXVIII. Tit. II. hersehet, verbis:

Essentia Testamenti cuiuscunque, five solennis, five minus solennis, consistit in haeredis institutione.

Man schließt demnach mit gutem Grunde also: Wenn eine Sache, der es an einem wesentlichen Stück fehlet, ohnmöglich die Sache, die sie seyn soll, ist, noch seyn kan? die solennis haeredis institutio aber ein wesentliches Stück aller und jeder gültig seyn sollender Testamente ausmacht; so ist es ohnmöglich, daß, ohne dieselbe, ein lester Wille gültig seye, oder, als ein solcher bestehen könne. Was nun aber von einem Ganzen gesagt wird, muß auch von einer jeden darunter begriffenen Specie gelten. Denn die letzte

Wille

Willens-Verordnungen derer Eltern unter ihren Kindern sind eine Species derer Testamente, mithin glaubt man, nach allen Regeln der richtigsten Vernunft-Lehre, erwiesen zu haben, daß eine letzte Willens-Verordnung, so Eltern unter ihren Kindern errichtet, in dem Fall nicht gültig seye, noch als eine solche zu Recht bestehen könne, wo in derselben die solennis haeredis institutio nicht nahmentlich, und ausdrücklich, wie in andern Testamenten, geschehen ist; folglich lieget dem Herrn Verfasser, nach Anleitung des Begriffes derer natürlichen Eigenschaften einer Sache, wohin man die Solennien derer Testamente eines Vatters oder Mutter unter ihren Kindern rechnet, der Beweis ob, daß erwähnte Feyerlichkeiten in einem solchen Testament abgeschafft worden seyen. Uebrigens aber wird aus dem vorhergehenden genugsam erhellen, daß es überhaupt überflüssig seye, aus denen natürlichen Rechten unsere heutige, durch die Bürgerliche Gesetze bestimmte Art zu erklären, beuretheilen zu wollen; mithin, daß auch das Zeugniß des Herrn von Wolffs in substrata materia nicht applicabel, noch viel weniger aber von natürlichen Eigenschaften einer Sache auf die Wesentliche zu schließen seye. Von der nehmlichen Beschaffenheit ist

ad D) die Verwendung des Herrn Verfassers, wenn Er seinen Satz durch den Verfall derer Bürgerlichen Rechte zu erproben suchet: Der Sitz dieser Materie, und die so günstige Entscheidung für die gegenseitige Meynung, soll in der 115ten Novelle zu finden seyn. Man siehet aber gleich bey dem ersten Anblick dieses Gesetzes, daß die Begriffe derer dasebst vorkommenden Ausdrücken: *PRAETERIRE*, und *EXHAEREDEM FACERE*, vermengt, oder daß solche wenigstens nicht deutlich genug aus einander gesetzt worden sind. *Exhaeredem facere*, heisset einen notwendigen Erben von der Verlassenschaft in dem Testament, *expressis verbis*, durch eine Gesetzmäßige Ursache, ausschließen, die entweder der Erblasser sogleich selbst bezeichnen, und anzeigen, oder der eingesetzte Erbe in der Folge erweisen muß; *PRAETERIRE* im Gegentheil bedeutet einen notwendigen Erben, nicht nahmentlich, oder *honorabili institutionis titulo*, einsetzen. Dieses sind als die beyde Fälle, von denen die Novelle handelt, nach denen jenseits selbst §. 18. allegirten Worten:

Sola enim est nostrae Serenitatis intentio, a parentibus et liberis iniuriam NB. praeteritionis, et exhaereditatis, auferre.

Eine kurze Geschichte dieses Gesetzes wird dessen eigentlichen wahren und unerschütterlichen Verstand in mehrern erläutern: Livius Cap. 1. et 34. und Cicero de Orat. Lib. I. Cap. 38. bezeugen, was massen die väterliche Gewalt derer Römer anfänglich so ungebunden und zügellos gewesen seye, daß sie ohne allen Anstand ihre Kinder und Enkel in denen hinterlassenen Testamenten entweder gänzlich umgeben, oder doch, ohne alle Rechts- und Gesetz- mäßige Ursache enterben können; Dieser Mißbrauch des väterlichen Gewalts, ware nun überhaupt dem gemeinen Wesen höchst nachtheilig, als insonderheit die Bosheit einiger Väter hierdurch, zum kläglichen Umsturz ihrer Familien, Ehr- und Angel brüete, mithin gabe dieses, wider Recht und Gewissen anlaufende Verfahren dem Kayser Justino Gelegenheit, durch dieberühmte Novelle denen Eltern und Kindern aufzulegen, sich entweder unter einander in ihren Testamenten, wenn solche anderst nicht ohngültig seyn sollten, NB. als Erben notwendig einzusetzen, oder eine rechtmäßige, und in diesem Gesetz vorgeschriebene Ursache der Enterbuna die. ob achörter massen, der Erblasser entweder selbst, oder dessen eingesetzter Erbe, in erforderlichem Fall, genugsam zu erweisen hätte, ausdrücklich bezubringen. Wer siehet nun nicht, daß der Sonnen-klare Wort-Verstand der Novelle schnurstracks der Meynung des Herrn Verfassers entgegen seye? Der Schluß, den derselbe aus diesem Gesetz ziehet, ist dieser: Der Sinn und Verstand gehörter Novelle bestehet ganz allein darinnen, daß die Eltern und Kinder für eine Rechts-widrige Enterbung behütet werden mögten, und wann also solche Enterbung von denen Eltern und Kindern in einer letzten Willens-Berordnung nicht geschähen, so müste auch die Ohngültigkeit des Testaments, worinnen keine Rechts-widrige Enterbung und die deshalbige Schande anzutreffen ist, notwendig hinwegfallen und aufhören. Hieraus aber würden ohnumgänglich die sich widersprechende Folgen fließen, daß erstlich, weil in der 115ten Novelle keine Erbsatzung Wort, deutlich befohlen, welches aber ohnerfindlich ist, ein Testament ohne feyerliche haereditas institutione müste gültig seyn können. Ist dann dieses die einzige Nichtschnur, nach der die letzten Willens-Berordnungen einzu-

einzurichten, und ist durch die Novelle 3. C. die Verbindlichkeit des L. 14. ff. de Liberis instit:

Sive enim praeteriti, sive exhaeredati iniuste, testamentum rescindunt ascendentes aequae ac liberi.

und mehrer andern, aufgehoben worden? Zweytens würden alle Testamente, in denen Niemand unrechtmäßiger Weise exhaeredit worden, gültig und ohnumstößlich seyn; und endlich kan man drittens nicht absehen, was für ein Nutzen, wann auch alles seine vollkommene Nichtigkeit hätte, der Hauptfrage hiedurch zuwachsen mögte; massen es ohnbegreiflich ist, daß, weilen ein Testament, in dem keine unrechtmäßige Enterbung anzutreffen ist, seine Kraft behalte, ein anderes, in welchem die Erbeinsägung abgethet, auch aus dieser Ursache bestehen müsse.

Man merket also wohl, daß die Begriffe der Exhaeredation, und Praeterition, vermengt worden, und daß der Herr Verfasser sich an den ersten ganz allein gehalten, für den andern aber die Augen zugedruckt habe; wohlervogen die Novelle von der Exhaeredation niemahlen redet, wo sie nicht ebenfalls der Praeterition andenet; Denn gleich im Anfang heist es:

sancimus igitur, non licere penitus patri vel matri - suum filium vel filiam - NB. praeterire vel exhaeredes in suo testamento facere.

Wird hier durch die Copulam alternativam, V E L, nicht der verschiedene Bestand der Worte PRAETERIRE, und EXHAEREDEM FACERE, merklich genug angezeigt? Lassen sich hieraus nicht die beyde Beweg-Ursachen, die zugleich Anlaß zu diesem Gesetze gegeben, ohngezweifelt erschen? Solchemnach hat der Herr Verfasser durch dieses Gesetz nichts gewonnen: Es scheint auch, als ob derselbe ganz in Unordnung S. 21. darüber gerathen, indeme Er von einer letzten Willens, und Theilungs, Verordnung quaeß: in der Niemand exhaeredit worden, in der kein Erbe die Causas Exhaeredationis erweisen will, noch kan, redet, gleich darauf aber sollen die Kinder gar, ipso iure et facto, als natürliche Erben, succediren, und jedes den übrigen Pflicht, Theil zu erhalten haben; dieses ist ein Widerspruch. Indeme man einer Successionis ab intestato gedenket, da kaum von einer letzten Willens, und Theilungs, Ordnung der Mund zugethan worden; Man

sagt, es wäre niemand exhaeredirt worden, und doch soll der Erbe die *Causa Exhaeredationis* weder erweisen wollen, noch können. Erwäget man aber, daß entweder die Kinder untereinander ab intestato succediren, so nützet ohnehin kein Testament; oder ist ein letzter Wille vorhanden; so bleibet es ein für allemal bey dem deutlichen Buchstaben derer Gesetze, daß ein solcher ohne feyerliche Erb-Einsatzung nicht bestehen könne.

Ad E) Endlichen soll die Sache noch den oblligen Ausschlag durch den allegirten *Mevium*, und zwar Part. 9. Decif. 2. erhalten, wo es heisset:

Testamentum Parentum inter liberos, ob legitimam institutionis titulo expressè non relicta, non est invalidum.

Obwohlen nun des berühmten *Mevii* Meynung dahin gesetzt, daß, Krafft derer Rechten, einem solchen Testament die *Clausula codicillaris* zu Hülfte komme, wie Er in der nehml. Decifion N. 7. außsetzt; so hat doch im Gegentheil derselbe ausdrücklich Part. 4. Decif. 14. die Nothwendigkeit der Erbeinsatzung in einem jeden Testament, *utpotè essentialia*, zugestanden:

Sunt etiam in Testamento inter liberos institutionis titulo liberis bona relinquenda.

Da nun aber aus dem Vorhergehenden factsam erhellet, wie die letztere Meynung mit denen Gesetzen und der durchgangigen Lehre derer bewahrensten Juristen, weit mehr übereinstimme; So glaubet man auch, daß solche der ersten allerdings vorzuziehen seyen.

Uebrigens wird sich in Ansehung des allegirten I. 21. C. de testament. und L. vlt. C. famil. hereis: auf das, was eben in mehrern von denen Zwelckischen, und deren Verhältniß mit der *haeredis institutione* vorgekommen, beliebter Kürze halben bezogen.

Wann nun aus diesem allen der Unbestand der gegenseitigen Meynung deutlich genug aufgeklähet worden, indeme man erwiesen hat, daß das beygebrachte Biblische Exempel zur Sache nichts beyträgt, die Gültig- oder Ohngültigkeit solcher Testamenten auch aus dem Recht der Natur zu beurtheilen, eine vergebliche Mühe, und die angezogene bürgerliche Gesetze sowol dem Buchstaben als Verstand nach, ganz anders zu interpretiren seyen; Als wird eines jeden Meynung und Einsicht das weitere überlassen, mit der Verwahrung, daß man der geschickten Feder des gegenseitigen Herrn Verfassers hierunter im geringsten nicht zu nahe zu treten, gesinnet gewesen seye.

Kf 1826

4

ULB Halle

007 670 834

3



V318





Vorborgreifliche Gedanken

über eine

kurz hin ans Licht getretene

Druck = Schrift,

unter dem Titel:

Rechtliche Entscheidung der Frage:

Ob eine letzte Willens- und Theilungs-

welche ein Vater, oder Mutter, zwischen
seinen Kindern gemacht haben, in dem Falle

in eben dieser letzten Willens- und Theilungs-
Institutio Haeredis, oder die Einfassung

in der *Waq* ausdrücklich und nahmentlich
ist, als solche Erbens-Einfassung in denen

testamentis solennibus, oder feyerlichen
letzten Willens-Verordnungen,

geschehen muß?

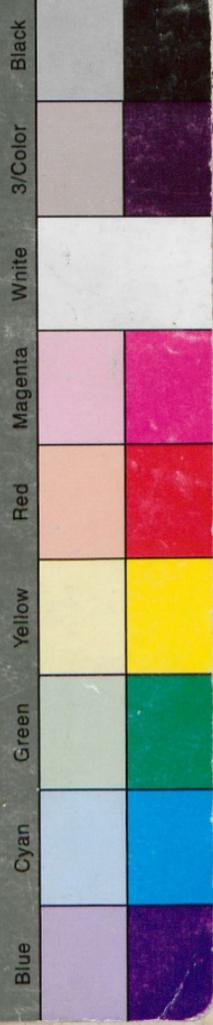


Anno 1764.



288

B.I.G.



Farbkarte #13